Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände







17.08.2022

Stellungnahme

zur Kurzfristenergiesicherungsverordnung und Mittelfristenergiesicherungsverordnung

Allgemeines

Die von der Bundesnetzagentur kürzlich veröffentlichten Gas-Szenarien von Juli 2022 bis Juni 2023 machen deutlich, dass die Einsparung von Energie in den nächsten Wochen und Monaten eine hohe Priorität haben wird, um einem Gasnotstand im kommenden Winter entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund werden die in den Verordnungen vorgesehenen Einsparmöglichkeiten im Grundsatz begrüßt.

Die Energiesicherungsverordnung (EnSikuV + EnSimiV) nimmt auch Private und Unternehmen in die Pflicht, Energieeffizienz zu erhöhen und den Energieverbrauch in Deutschland schnellstmöglich zu reduzieren. Der sparsame Umgang mit Energie und knappen Ressourcen zum Schutz der Umwelt ist eine vorrangige Aufgabe unserer Zeit und muss, gerade in Anbetracht des Klimawandels, auch nach außer Kraft treten der Verordnungen von der Bundesregierung weiter intensiviert werden.

I. Zur Kurzfristenergiesicherungsverordnung

Vorgaben zur Absenkung der Raumtemperatur

Mit den geplanten Vorgaben zur Absenkung der Raumtemperatur wird ein wichtiger Hebel zum Einsparen von Gas ausgestaltet. Wir halten diese Maßnahmen für notwendig. Auch insgesamt gehen die Vorschläge der kurzfristigen Verordnung in die richtige Richtung.

Zu § 3 – Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

Die in § 3 des Verordnungsentwurfes vorgesehene fakultative Temperaturabsenkung für Mieterinnen und Mieter ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings verbleibt das Risiko der Vermeidung von Schimmelbildung und Schäden an der Gebäudesubstanz allein beim Mieter. Wir haben Zweifel, ob die Mieterinnen und Mieter selbst genau einschätzen können, in welchem Umfang bei einer Temperaturabsenkung verstärkt gelüftet werden muss und ob dies dann auch so erfolgt. Es ist daher außerordentlich wichtig, dass die Wohnungsunternehmen ihre Mieterinnen und Mieter dazu beraten und unterstützen.

Es sollte geprüft werden, ob – in Abhängigkeit der weiteren Lage – auch den Vermieterinnen und Vermietern im Rahmen klarer und transparenter Vorgaben grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, die Temperaturen abzusenken.

Zu § 5 – Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Der Begriff der Gemeinschaftsflächen kann noch mit weiteren Beispielen hinterlegt werden, um Rechtsunsicherheiten auszuräumen. Aus unserer Sicht zählen dazu Flure, Treppenhäuser und Eingangsbereiche. Explizit hinweisen möchten wir darauf, dass in vielen öffentlichen Gebäuden eine separate Steuerung der Heizungen in den Gemeinschaftsflächen nicht möglich ist. Dies muss bei dieser Regelung berücksichtigt werden.

Für den Bereich der Ausnahmen sollten dringend folgende weitere Einrichtungen aufgenommen werden:

- Wohnformen sowie Werkstätten für behinderte Menschen (diese gelten nicht als medizinische oder Pflegeeinrichtungen, sollten aber aus unserer Sicht geschützt werden)
- Grundschulen und Förderschulen
- Heimähnliche Einrichtungen

Zu § 6 – Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Klarheit in der Frage der Mindest- und Höchsttemperaturen in öffentlichen Gebäuden schaffen will. Die personenbezogenen Ausnahmetatbestände werden jedoch in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Eine klarere Abgrenzung für Ausnahmen ist erforderlich. Auch die Formulierung "Kita und ähnliche Einrichtungen" schafft Auslegungsfragen und damit Rechtsunsicherheit. Hier sollte abschließend geregelt werden, was darunter zu verstehen ist. Wir fordern, dass auch Schulen (zumindest Grundschulen und Förderschulen) unter die Ausnahme aufgenommen werden.

Aufgrund des Zusammenwirkens von § 6 und § 12 wird befürchtet, dass es heizungstechnisch nicht möglich sein wird, Heizungen so einzuregeln, dass eine bestimmte, definierte Temperatur im gesamten Gebäude im gesamten Tagesverlauf gehalten wird, also z.B. 19 Grad bei einer sitzenden Tätigkeit.

Es gibt also naturgemäß eine Diskrepanz zwischen eingestellter Heizung und tatsächlich gemessenen Raumtemperaturen. Entscheidend für den Gasverbrauch ist die eingestellte Heizung. Aufgrund des Nicht-vorhandenen Spielraums zwischen Mindest- und Höchsttemperatur sind vor Ort Konflikte und Beschwerden zu erwarten, wenn die Mindesttemperatur (§ 12) die gleichzeitig auch die Maximaltemperatur (§ 6) sein soll, um einige Grad unterschritten oder überschritten wird. Außerdem lässt sich ein gleichzeitiger Mindesttemperaturwert mit einem identischen Höchstwert schwer umsetzen, da nicht in allen Gebäuden eine entsprechend genaue, kleinteilige und reaktionsschnelle Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Verfügung steht.

Bei den maximal zulässigen Höchsttemperaturen gibt es bisher nur Ausnahmen für Gesundheit, Soziales und Erhalt der Gebäudesubstanz. Weiterhin sollten Ausnahmen aufgenommen werden für Arbeitsräume, in denen mit Kulturgütern (Bibliotheken, Museen, Archive etc.), technischen Anlagen (Server, IT-Systeme etc.), Tieren oder Pflanzen gearbeitet wird, die eine bestimmte Mindesttemperatur benötigen.

Die Raumtemperaturabsenkung in den Schulsporthallen während der Ferienzeiten Ostern, Herbst und Weihnachten muss berücksichtigen, dass in zahlreichen Hallen weiter eine sportliche Nutzung stattfindet. In diesen Hallen muss weiterhin eine Mindesttemperatur von 17-19 Grad gewährleistet sein.

Es stellt sich außerdem die Frage, warum die Temperaturgrenzen nur für öffentliche Gebäude gilt und nicht generell auf Nicht-Wohngebäude ausgeweitet wird. Die öffentliche Hand ist sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und wird dieser gerecht.

Zu § 7 – Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Absenkung/Abschaltung der Warmwasserbereitung in Duschen und Umkleiden

Von einer eventuellen Absenkung oder Abschaltung der Warmwasserbereitung in Duschen und Umkleiden raten wir ausdrücklich ab. Wie in § 7 Abs. 2 vorgesehen, muss ohne Einschränkungen sichergestellt bleiben, dass zur Vorbeugung von Legionellenbildung die erforderliche Mindestwassertemperatur eingestellt werden kann. Wir gehen nach Lesart des § 7 Abs. 1 davon aus, dass auch dezentrale Erwärmungsanlagen für Duschen weiterhin betrieben werden können, um die Gefahr von Legionellenbildung zu verhindern.

Warmwassernutzung in Gemeinschaftsgastronomie und bei Verkaufs- und Marktständen

Hinsichtlich des Verzichts auf warmes Wasser zum Händewaschen muss berücksichtigt werden, dass in Bereichen, wo Speisen zubereitet/verarbeitet werden, weiterhin Warmwassernutzung möglich bleibt. (Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 EnSikuV) Dies betrifft bspw. Gemeinschaftsgastronomie und Verkaufsstände/Markstände.

Zu § 8: Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler

Die Zielrichtung der Verordnung, bei der Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler Energie zu sparen, wird von vielen Kommunen bereits umgesetzt.

Abschalten erst nach 22.00 Uhr

Wir regen an, eine allgemeine Untersagung der Beleuchtung öffentlicher Gebäude erst nach 22 Uhr vorzusehen. Die gänzliche Abschaltung bringt verschiedene Probleme mit sich: Der Betreiber und die Öffentlichkeit erkennen Manipulationen, Vandalismus, Diebstahl an den Anlagen im vollständig abgeschalteten Zustand nicht. Es sind erhebliche Investitionen in diese städtebaulichen Maßnahmen geflossen, die es zu schützen gilt. Die gänzliche Abschaltung über längere Zeit erfordert ggf. eine erneute Überprüfung und Abnahme nach VDE bei Wiederinbetriebnahme, damit Kosten und Aufwand – auch energetisch. Daher sollte – neben der bereits vorgesehenen Ausnahme für Sicherheits- und Notbeleuchtung – eine entsprechende Anpassung geprüft werden.

Temporäre Veranstaltungen mit Beleuchtung zulassen

In vielen Kommunen gibt es im Laufe des Herbstes/Winters Veranstaltungen, die mit der Beleuchtung öffentlicher Plätze und Gebäude verbunden sind. Dies sind häufig wichtige Veranstaltungen für die Kommunen, die lokale Gastronomie und den Einzelhandel. Sie beleben die Innenstädte und sichern Attraktivität. Der Beeinträchtigung dieser Veranstaltungen bedeutet für insbesondere Einzelhandel und Gastronomie erhebliche Umsatzverluste. Viele Kommunen haben bereits Verträge geschlossen und sehen sich ggf. Vertragsverletzungen und Entschädigungen aufgrund der Beschränkungen und Nutzungsverbote ausgesetzt. Für die Innenstädte und Zentren fürchten wir einen erneuten Bedeutungsverlust, nachdem sich die Branche nach den Beschränkungen der Pandemie gerade langsam wieder zu erholen scheint. Werden erneut innerstädtische Veranstaltungen erschwert, drohen schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Kommunen und die genannten Branchen.

Wir schlagen daher vor, dass temporäre Veranstaltungen im öffentlichen Raum, mit nachweislich positiven wirtschaftlichen Effekten auch die Beleuchtung öffentlicher Gebäude zulassen und ggf. dem Veranstalter Auflagen zu machen, wie die Veranstaltung möglichst energiesparend durchzuführen ist. Es sollte grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung "vor Ort" möglich bleiben.

Zu § 9: Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden

Frist zur Umsetzung ist zu knapp.

Es ist richtig, dass die Informationen über Preissteigerungen sowie mögliche Einsparpotentiale auch durch die Versorger erfolgen soll. Dies ist ein wichtiger Baustein für die nachfolgenden Einsparmaßnahmen. Die Frist zur Umsetzung der Maßnahme bis zum 30.09.2022 ist mit Blick auf die Vielzahl von gebäudespezifischen Informationen sehr knapp gewählt.

Die kommunalen Versorger arbeiten bereits an Muster zur transparenten Information und Beratung der Gebäudeeigentümer. Eine kurzfristige Umsetzung bis Ende September 2022 halten wir für nicht darstellbar.

Informationspflichten auch gegenüber den Eigentümern von öffentlichen Gebäuden

Wir regen überdies an, dass diese Informationspflichten der Energielieferanten auch gegenüber den Eigentümern von öffentlichen Gebäuden gelten sollen. Damit auch bei öffentlichen Gebäuden möglichst viele Energiesparpotentiale erkannt und umgesetzt werden können, sind auch deren Eigentümer mitunter auf entsprechende Informationen der Energielieferanten angewiesen.

Zu § 11 - Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

Hinsichtlich der Regelungen zu § 11 fehlen Hinweise auf Regelungen zur Kompensation von Einnahmeausfällen. Gerade der ÖPNV erleidet hier Verluste bei Abschaltung der Screens in und um ÖPNV Haltestellen und Fahrzeugen. Bezüglich der CityLight-Postern in Wartehallen/Fahrgastunterständen gilt es schnell zu klären, ob hier die Beleuchtung nachts untersagt ist, oder ob der Aspekt der Sicherheit für die wartenden Fahrgäste überwiegt und die Beleuchtung aufrecht erhalten werden darf.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Kommunen bestehende Verträge mit Außerwerbern nicht mehr einhalten können. Es bedarf daher einer klaren Regelung, dass die Kommunen ihrerseits an der Vertragserfüllung, zum Beispiel bei Beleuchtungszeiten, gehindert werden und Schadensersatzforderungen nicht geltend gemacht werden können.

Mit Blick auf die vorgenannten Regelungsvorschläge weisen wir zudem darauf hin, dass konkrete Vorgaben zum Vollzug und zur Kontrolle der Regelungen fehlen. Es bleibt offen, wie die Einhaltung der Vorgaben "vor Ort" überwacht werden soll. Hier ist es erforderlich, eine praxisgerechte und umsetzbare Vollzugsregelung zu schaffen.

II. Mittelfristenergiesicherungsverordnung

Mit der zweiten Verordnung sollen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die auch mittelfristige Einsparmaßnahmen verfolgen. Sie soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und für zwei Jahre gelten.

Die Regelungen sehen einen verpflichtenden jährlichen Heizungscheck für alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen, eine Pflicht zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis und einen verpflichtenden Austausch ineffizienter Heizungspumpen vor.

Wir begrüßen die Vorgaben im Grundsatz und halten die regelmäßige Kontrolle und Optimierung der bestehenden Heizungstechnik für ein sehr wichtiges Instrument, nicht nur im Zuge der Gasmangellage, sondern generell. Die Kommunen engagieren sich kurz- und mittelfristig die Heizungstechnik und den Betrieb der Heizungen zu optimieren.

Die geplanten Maßnahmen zum hydraulischen Abgleich, dem Pumpentausch und Heizungscheck bedürfen in ihrer jetzigen Ausgestaltung der Unterstützung durch Fachpersonal. Alle Akteure, vor allem die öffentliche Hand, erleben derzeit einen signifikanten Mangel an Fachkräften und Handwerkskapazitäten. Wir regen daher an, die Fristen zur Umsetzung deutlich auszuweiten, mindestens aber um zwei Jahre zu verlängern. Die Nachfrage nach den genannten Leistungen ist momentan so hoch, dass eine kurzfristige Verpflichtung vieler Akteure innerhalb eines Jahres aus unserer Sicht nicht möglich ist.